

**Hinweis auf erneute Veröffentlichung der 1. Änderung der Satzung
des Abwasserzweckverbandes Marlow - Bad Sülze über die Erhebung von Gebühren für die
Abwasserbeseitigung
(Gebührensatzung - Abwasserbeseitigung)**

Die mit Amtsblatt Nr. 1 vom 17.10.2018 (8. Jahrgang) erfolgte Veröffentlichung der 1. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow - Bad Sülze über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung ist gegenstandslos, denn sie erfolgte nicht mit vollen Wortlaut. Die Veröffentlichung erfolgte daher nachfolgend im Amtsblatt Nr. 2 vom 18.12.2018.

**1. Änderung der Satzung
des Abwasserzweckverbandes Marlow - Bad Sülze
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Gebührensatzung - Abwasserbeseitigung)**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) und des § 21 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Entwässerung der Grundstücke (Abwassersatzung) vom 14.10.2010 mit Beschluss vom 17. September 2018 nachfolgende 1. Änderung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Der Zweckverband betreibt gem. § 1 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage (Abwassersatzung) vom 14.10.2010 öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet.
- (2) Gebühren werden für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen erhoben. Sie dienen der Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwassers.
- (3) Im Einzelnen werden erhoben:
 - Benutzungsgebühren **A** für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - Benutzungsgebühren **B** für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
 - Benutzungsgebühren **C** für Grundstückskläranlagen
 - Benutzungsgebühren **D** für abflusslose Sammelgruben
- (4) Mehrere Gebühren können auf einem Grundstück gleichzeitig anfallen.

§ 2

Schmutzwasserbeseitigung (Allgemeines)

- (1) Als Schmutzwassermenge nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen ist.
- (2) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.
Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch sachgerecht zu schätzen.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen (Abzugsmenge) obliegt dem Gebührenpflichtigen auf seine eigenen Kosten. Er ist grundsätzlich nur durch gesonderte geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige vorhält und die beim Zweckverband erfasst sind. Für den Nachweis sind grundsätzlich nur Wasserzähler des Wasserversorgungsunternehmens (Wasser und Abwasser GmbH Boddenland) zugelassen, die von ihm installiert sind. Die Abzugsmenge ermittelt sich nach den Zählerständen, die das Wasserversorgungsunternehmen nach seiner Wahl abgelesen hat oder die anderweitig für den Zweckverband erfasst worden sind. Der Zweckverband behält sich eine Überprüfung der Zählerstände vor. Berücksichtigt werden nur Abzugsmengen, die bei dem Zweckverband binnen einer Frist von 1 Monat nach Ende des Veranlagungszeitraums beantragt werden, wobei die Mitteilung durch das Wasserversorgungsunternehmen genügt. Die Beauftragung des Wasserversorgungsunternehmens obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 cbm pro Jahr und Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird aber mindestens eine Abwassermenge von 35 cbm pro Jahr je Person auf dem Grundstück zugrunde gelegt. Maßgebend ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
- (5) Bei gewerblichen, industriellen und touristischen Einrichtungen, bei denen Trinkwasser für das Produkt verwendet oder aus anderen Gründen nicht wieder in die technische Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung zugeleitet wird, sowie bei entsprechender gärtnerischer Nutzung wird auf Antrag die Abwassermenge durch den Nachweis mittels separaten geeigneten und geeichten Wasserzählers oder eines im Original vorzulegenden, aussagekräftigen Gutachtens reduziert.
- (6) Für industrielle Einrichtungen mit gering belasteten Abwässern können auf Antrag und Nachweis Leichtverschmutzerabschläge gewährt werden. Als Leichtverschmutzer gilt, wer Abwasser mit deutlich geringerem Verschmutzungsgrad (Schmutzfracht) als häusliche Abwässer einleitet und dadurch signifikante Entlastungen für den Zweckverband nachgewiesen werden. Maßstab hierfür sind die geringeren Stickstoff- und Phosphoranteile im industriellen Abwasser. Der Nachweis ist durch ein aussagekräftiges Gutachten zu führen, das im Original vorzulegen ist.
- (7) Die Grundgebühren werden bei Wohngrundstücken nach Berechnungseinheiten (BE) berechnet. Eine BE ist eine Wohneinheit. Wohnungseinheiten sind Wohnflächen einer Wohnung nach § 2 der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in Verbindung mit §§ 17 und 19 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), jeweils in der derzeitigen Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Für sonstige Nutzungen gelten folgende Ersatzmaßstäbe:

- Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und sonstiges Beherbergungsgewerbe:
je angefangene 8 Betten entsprechen 1 BE
- Krankenhäuser, Alten – und Pflegeheime, betreutes Wohnen:
je angefangene 8 Betten entsprechen 1 BE
- gastronomische Einrichtungen:
je angefangene 30 Plätze entsprechen 1 BE
- abgeschlossene Gewerbe-, Geschäfts-, Büro- und Praxisräume sowie öffentliche

- Verwaltungen:
je angefangene 5 Büros entsprechen 1 BE
- Schul- und Kitaplätze, Tagesmütter:
je angefangene 30 Plätze entsprechen 1 BE
 - Gartengrundstücke und Grundstücke, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind (Ferien-/Wochenendgrundstücke), die tatsächlich eine der öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes nutzen:
je angefangene 20 Parzellen entsprechen 1 BE
 - sonstige öffentliche Einrichtungen wie Feuerwehr, Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendklubs, Begegnungsstätten:
je angefangene Einrichtung entsprechen 1 BE
 - Für Industriebetriebe und produzierendes Gewerbe, Verbrauchermärkte und landwirtschaftliche Einrichtungen werden auf der Grundlage des Wasserverbrauchs der zurückliegenden drei Jahre und der durchschnittlichen Personenanzahl pro Haushalt im Verbandsgebiet die Anzahl der BE ermittelt.
- (8) Bei mehreren Nutzungsarten auf den Grundstücken werden die BE kumuliert.
Darauf, ob das Grundstück unbewohnt oder sonst ungenutzt ist, kommt es nicht an.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei Benutzungsgebühren A für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Zentralklärwerk, Klärteich und Gebietskläranlage) angeschlossen sind, wird die Benutzungsgebühr A erhoben, sie gliedert sich in:
- a) Grundgebühren und
 - b) Verbrauchsgebühren
- (2) Die Grundgebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) berechnet.
- (3) Die volle Grundgebühr wird auch dann berechnet, wenn eine Einleitung von Abwässern nicht ganzjährig erfolgt.
- (4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (5) Die Benutzungsgebühr A beträgt im

Kalkulationszeitraum
2019 -2020

Grundgebühr: 11,70 EUR
pro BE und Monat

Verbrauchsgebühr: 3,51 EUR
pro m³ Frischwasser

Für Leichtverschmutzer beträgt die Benutzungsgebühr A im

Kalkulationszeitraum
2019 -2020

Grundgebühr: 5,15 EUR
pro BE und Monat

Verbrauchsgebühr: 2,86 EUR
pro m³ Frischwasser

- (6) Sofern der Trinkwasserverbrauch durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr der Trinkwasserverbrauch zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird der Trinkwasserverbrauch gemäß sachgerecht geschätzt.
- (7) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten Kalendertag des Monats, der auf den Tag folgt, seit dem der Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder der Überlauf hierin besteht. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss oder Überlauf entfällt und dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wurde.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei Benutzungsgebühren B für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Für Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, wird die Benutzungsgebühr **B** erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr **B** richtet sich nach dem Ausmaß der versiegelten Grundstücksfläche. Als versiegelte Grundstücksfläche gilt die bebaute und befestigte Grundstücksfläche (einschließlich Hausgrundfläche), die an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (3) Die Benutzungsgebühr **B** beträgt im
- | | |
|-------------------------|-------------------------------|
| Kalkulationszeitraum | 2019 -2020 |
| 1,09 EUR/m ² | versiegelte Grundstücksfläche |
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten Kalendertag des Monats, der auf den Tag folgt, seit dem der Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung oder der Überlauf hierin besteht. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss oder Überlauf entfällt und dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wurde.
- (5) Zur Deckung der Unterhaltungsaufwendungen des Zweckverbandes im Bereich der öffentlichen Einrichtungen der Straßenbaulasträger zur Niederschlagswasserbeseitigung erhebt der Zweckverband aufwandsbezogene Umlagen gegenüber den Mitgliedern als Träger der Straßenbaulast.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei Benutzungsgebühren C für Grundstückskläranlagen

- (1) Für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen wird die Benutzungsgebühr **C** erhoben, sie besteht aus der
- a) Verbrauchsgebühr
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage entnommenen Fäkalschlammes berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Fäkalschlamm.
- (3) Die Benutzungsgebühr **C** beträgt im
- | | |
|----------------------|--|
| Kalkulationszeitraum | 2019 -2020 |
| Verbrauchsgebühr: | 26,30 EUR
pro m ³ Fäkalschlamm |
| | -zzgl. Transport- |

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tage der Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage. Sie endet mit der Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage und sobald dieser Umstand dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei Benutzungsgebühren D für abflusslose Sammelgruben

- (1) Für die Einsammeln, Abfahren und Behandeln von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird die Benutzungsgebühr **D** erhoben, sie besteht aus der
- a) Verbrauchsgebühr
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der abflusslosen Sammelgrube entnommenen Abwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (3) Die Benutzungsgebühr **D** beträgt im
- | | |
|-------------------|-----------------------------|
| | Kalkulationszeitraum |
| | 2019 -2020 |
| Verbrauchsgebühr: | 2,87 EUR |
| | pro m ³ Abwasser |
| | -zzgl. Transport- |
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tage der Inbetriebnahme der abflusslosen Sammelgrube. Sie endet mit der Außerbetriebnahme der abflusslosen Sammelgrube und sobald dieser Umstand dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner eines Gebührensuldverhältnisses sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei einer Veränderung der Rechtsverhältnisse an dem Grundstück wird der neue Verpflichtete mit der Fälligkeit der auf die Rechtsänderung folgenden Abschlagszahlung zur Gebührenentrichtung herangezogen, wenn der bisherige Rechtsinhaber die Veränderung zuvor dem Zweckverband nachgewiesen hat.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit schriftlichem Bescheid festgesetzt.
Der Bescheid kann mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden.
Die festgesetzte Gebühr wird vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind alle zwei Monate Abschlagszahlungen für das laufende Abrechnungsjahr zu leisten.
Diese Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Abweichend vom Zwei-Monats-Turnus kann auch eine monatliche Erhebung und Abrechnung erfolgen.
- (3) Die Abschlagszahlungen werden nach der Menge des vom Grundstück im Vorjahr zu entsorgenden Abwassers berechnet. Bestand im Vorjahr keine Gebührenpflicht, oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird die zugrunde zulegende Abwassermenge geschätzt oder es wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats nach Entstehen der Gebührenpflicht entspricht.

- (3) Bei Beendigung der Gebührenpflicht werden unverzüglich die Grundlagen für eine endgültige Abrechnung ermittelt.

Schlussbestimmungen

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband alle für die Feststellung des Umfanges der Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, für die Errichtung, die Änderung oder Beseitigung von Anlagen auf dem Grundstück oder wenn zu erwarten ist, dass sich die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) bzw. in der jeweils nachfolgenden gültigen Fassung dieses Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- § 9 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt
 - § 9 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung – Abwasserbeseitigung) tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung – Abwasserbeseitigung) vom 22.06.2017 (ausgefertigt am 23.06.2017).

ausgefertigt:
Bad Sülze, den 29.11.2018



Wiemann
Verbandsvorsteher



Dienstsiegel

Hinweis

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Bad Sülze, den 29.11.2018



Wiemann
Verbandsvorsteher



Dienstsiegel